

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1933/96 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1179/96 und zur Erhöhung der Daueraus-  
schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befind-  
licher Gerste auf 1 180 000 TonnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>, legt  
die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des  
Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen  
befindet.Mit der Verordnung (EG) Nr. 1179/96 der Kommis-  
sion<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1790/96<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausbeschreibung zur Ausfuhr  
von 1 100 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen  
Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die  
Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle  
unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um  
80 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der  
deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer  
zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf  
1 180 000 Tonnen zu erhöhen.In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge  
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1996

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-  
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der  
Verordnung (EG) Nr. 1179/96 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1179/96 wird wie folgt geän-  
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge  
von 1 180 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittlän-  
dern ausgeführt werden kann.(2) Die Gebiete, in denen die 1 180 000 Tonnen  
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden  
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 37.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 17. 9. 1996, S. 3.

## ANHANG

## „ANHANG I

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	378 162
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/Saarland/Bayern	42 240
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	281 221
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	477 618*